



Landkreis Heidenheim

Tarifordnung

für die Benutzung der kreiseigenen Einrichtung -
Medienzentrum Landkreis Heidenheim

§ 1 Entgeltspflicht

- (1) Gemäß § 10 der Satzung des Landkreises Heidenheim über die Aufgaben und die Nutzung des Medienzentrums Landkreis Heidenheim vom 17.07.2023 erhebt der Landkreis Heidenheim privatrechtliche Entgelte für die Nutzung des Medienzentrums Landkreis Heidenheim.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Medienzentrums Landkreis Heidenheim erhebt der Landkreis Heidenheim daher privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Tarifordnung und der Entgeltverzeichnisse der Anlagen 1 und 2, welche Bestandteil dieser Tarifordnung sind.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist derjenige, der Leistungen des Medienzentrums Landkreis Heidenheim in Anspruch nimmt.
- (2) Entgeltschuldner ist auch derjenige, der das Entgelt schriftlich übernommen hat oder für die Entgeltschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Entgeltschuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 3 Entstehen der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums Landkreis Heidenheim; bei Gebrauchsüberlassung eines Mediums, Geräts oder Zubehörteils jeweils mit Übergabe an den Nutzer.



§ 4 Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner.
- (2) Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe an die Kreiskasse des Landkreises Heidenheim zu entrichten.
- (3) Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss, eine Vorleistung oder eine Sicherheit geleistet wird.

§ 5 Säumnisentgelt

- (1) Bei verspäteter Rückgabe eines entliehenen Mediums, Geräts oder Zubehörs nach Ablauf der Leihfrist kann für jeden Tag, der die vereinbarte Nutzungsdauer überschreitet, der volle Tagessatz als Säumnisentgelt verlangt werden.
- (2) Bei Medien sowie Geräten und Zubehör kann pro säumigen Tag ein Säumniszuschlag von 5,00 € zusätzlich zum Entgelt nach Absatz (1) erhoben werden.
- (3) Das Säumnisentgelt kann auch von Benutzern, die nach § 7 von der Entgeltentrichtung befreit sind, erhoben werden.

§ 6 Entgeltgruppen

- (1) Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Entgeltgruppe 3 – im Folgenden als EG3 bezeichnet –) sind von den Entgelten nach der Anlage 1 größtenteils befreit.
- (2) Einrichtungen und Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie für gemeinnützige Vereine (Entgeltgruppe 2 – im Folgenden als EG2 bezeichnet –) sind von den Entgelten nach der Anlage 1 größtenteils befreit.
Für staatlich anerkannte Schulen in privater Trägerschaft gilt Absatz (4).
- (3) Für alle übrigen Benutzer (Entgeltgruppe 1 – im Folgenden als EG1 bezeichnet –) ist die Inanspruchnahme des Medienzentrums Landkreis Heidenheim stets entgeltpflichtig.
- (4) Staatlich anerkannte Schulen in privater Trägerschaft werden in Entgeltgruppe 3 eingruppiert, wenn sie den vom Landesmedienzentrum Baden-Württemberg geforderten Privatschulbeitrag nachweislich geleistet haben.

§ 7 Nutzungsentgelt

- (1) Die Entgelte nach Anlage 1 werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Nutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Medienzentrum Landkreis Heidenheim bemessen. Jeder angefangene Werktag zählt voll, Samstage, Sonn- und Feiertage sowie der Rückgabetag werden dabei nicht angerechnet.



- (2) Die kostenlose Entleihung von Medien durch natürliche Personen zu rein privater Nutzung setzt die Entrichtung eines Jahresentgelts von..... **10,00 €** voraus.
- (3) Für Entleihvorgänge und Dienstleistungen (z. B. technische Unterweisungen), die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann die Leitung des Medienzentrums Landkreis Heidenheim in Anlehnung an die vorliegende Tarifordnung ein Entgelt von **5 € bis zu 500,00 €** festsetzen.
- (4) Soweit das Entgelt innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem Personal- und Sachaufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
- (5) Soweit in den Anlagen 1 und 2 nichts Anderes geregelt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis entstandenen Auslagen abgegolten.
- (6) Wenn von entgeltbefreiten Nutzern bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden, wird pro Gerät und Tag ein Entgelt in Höhe von 20% der Entgeltgruppe 1 erhoben.
- (7) Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.

§ 8 Ausfallentgelt

Das Medienzentrum Landkreis Heidenheim kann für vorbestellte, nicht abgeholte Geräte Ausfallentgelte erheben. Dafür maßgeblich sind die Entgelte nach Anlage 1.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung vom 27.06.2017 außer Kraft. Sie wird durch diese Tarifordnung ersetzt.

Heidenheim, den 17.07.2023

Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 21.08.2023



Anlage 1

zur Tarifordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme des Medienzentrums Landkreis Heidenheim

1. Entgelte je Tag/Medienverleih in Euro

Medien	Entgeltgruppen		
	EG 1	EG 2	EG 3
Medien	5,00	-	-

2. Entgelt je Tag/Geräteverleih in Euro

Geräte	Entgeltgruppen		
	EG 1	EG 2	EG 3
Aktivlautsprecher			
bis 8"	10,00	-	-
bis 10"	22,00	-	-
ab 11"	35,00	-	-
Mischverstärkersets			
bis 4-Kanal	30,00	-	-
bis 8-Kanal	45,00	-	-
ab 9-Kanal	75,00	-	-
Mischpulte			
bis 4-Kanal	10,00	-	-
bis 8-Kanal	30,00	-	-
ab 9-Kanal	45,00	-	-
Funkmikrofone			
Handsender	30,00	-	-
Headsets	30,00	-	-
Kabelmikrofone			
kondensator	20,00	-	-
dynamisch	13,00	-	-
Verstärkerkombinationen			
mit CD	15,50	-	-
Videoplayer			
Blue Ray	15,50	-	-



Geräte	Entgeltgruppen		
	EG 1	EG 2	EG 3
EDV			
Notebook	40,00	-	
Tablet	15,00	-	-
Videokameras			
HD-kompakt	40,00	-	-
HD-professionell	75,00	-	-
Daten- und Videoprojektoren			
XGA-Auflösung			
bis 5.000 ANSI Lumen	50,00	25,50	6,00
HD-Auflösung			
bis 5.000 ANSI Lumen	100,00	50,00	6,00
ab 5.000 ANSI Lumen	270,00	180,00	90,00
4K-Auflösung			
bis 5.000 ANSI Lumen	150,00	60,00	6,00
ab 5.000 ANSI Lumen	420,00	200,00	100,00
Licht- und Effektgeräte			
bewegtes Licht	50,00	-	-
stehendes Licht, mehrfarbig	30,00	-	-
stehendes Licht, einfarbig	15,00	-	-
Effektgerät	30,00	-	-
Steuergerät	20,00	-	-
Fotokameras			
digitale Kompaktkamera	17,50	-	-
digitale Spiegelreflexkamera	65,00	-	-
Leinwände			
bis 2,0 m Breite	17,50	-	-
bis 3,0 m Breite	25,00	-	-
bis 4,0 m Breite	55,00	-	-
ab 4,0 m Breite	100,00	70,00	45,00
Sonstiges/Zubehör			
Filmzubehör	20,50	-	-
Stative / Traversen	10,00	-	-
Traversenlifte	25,00	-	-
Signalverstärker, Signalaufbereiter	10,00	-	-
Kabeltrommeln	10,00	-	-



Anlage 2

zur Tarifordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme des Medienzentrums Landkreis Heidenheim

Entgelte für Dienstleistungen

Sonstige Dienstleistungen

Je angefangene Stunde

89,00 €

Entgelte für Schulungsraum

Fachraum EDV:

pro Stunde 40,00 €

halber Tag(bis zu 4 Stunden)..... 100,00 €

ganzer Tag..... 200,00 €

Alle Preise sind inkl. 19 % Mehrwertsteuer versehen.